

BÄK überarbeitet Empfehlungen

Gute Medizin ist kein Zufall. Sie ist nicht zuletzt das Resultat ständiger berufsbegleitender Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten. Umso wichtiger ist es, dass die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen fachlich hochwertig und die Fortbildungsinhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind. Die im Berichtszeitraum unter anderem um das Kapitel „Neutralität und Transparenz“ ergänzten „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ (1), die Bestandteil der (Muster-)Fortbildungsordnung (2) sind, benennen konkrete Maßnahmen, die dies gewährleisten sollen.



So nimmt das neue Kapitel in seiner inhaltlichen Struktur Bezug auf entsprechende Paragraphen in der (Muster-)Fortbildungsordnung (§ 8 Abs. 1 und 3) sowie in der (Muster-)Berufsordnung (§ 32 Abs. 3). Produktbezogene Informationsveranstaltungen (zum Beispiel sogenannte Satellitensymposien), insbesondere von Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, von Medizinprodukteherstellern, von Unternehmen vergleichbarer Art oder einer Vereinigung solcher Unternehmen, werden nicht mehr zum

Punkteerwerb anerkannt, da sie nicht als frei von wirtschaftlichen Interessen bewertet werden können.

Nur noch Studienergebnisse aus anerkannten Registern

Erstmals wurde eine Regelung aufgenommen, die zur Förderung der Transparenz in der klinischen Forschung die ausschließliche Verwendung von Studienergebnissen in der Fortbildung fordert, die aus Studien stammen, welche in einem anerkannten Register (EudraCT) registriert sind. Veranstalter, Referenten und wissenschaftliche Leiter müssen in einer Selbstausskunft ihre potenziellen Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmern und auf Anforderung zusätzliche gegenüber der Ärztekammer offenlegen. Die Funktion des wissenschaftlichen Leiters erhält eine stärkere Gewichtung. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht, und es ist Aufgabe des wissenschaftlichen Leiters, bei Verstößen tätig zu werden.

Sponsoring ist an eine konkrete angemessene Gegenleistung gebunden. Diese besteht in der Möglichkeit einer Industrieausstellung und/oder der Verteilung von Informationsmaterial.

Die Überarbeitung der „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ war notwendig geworden, nachdem die (Muster-)Fortbildungsordnung im Jahr 2013 aktualisiert wurde. Neben der Aufnahme des neuen Kapitels „Neutralität und Transparenz“ erfolgten eine redaktionelle Überarbeitung sowie eine inhaltliche Abstimmung mit der neuen (Muster-)Fortbildungsordnung. So wurden beispielsweise die Fortbildungskategorien durch E-Learning und Blended-Learning erweitert. ■



(1) www.baek.de/TB15/FB

(2) www.baek.de/TB15/MFBO